Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 54/1968-55/1969 (1969)

Artikel: Die Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache, ihre Geschichte und ihr Wirken

Autor: Kaiser, Edwin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-59470

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache, ihre Geschichte und ihr Wirken

Edwin Kaiser
Präsident der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Wenn wir durch die Geschichte zurückblicken, so erkennen wir als Triebfeder frühester intellektueller Schulung und Schulgründungen das Bestreben der kirchlichen und weltlichen Hierarchien, geistig bewegliche, im folgerichtigen Denken geschulte Beamte und Diener sowie Schöpfer, Bewahrer und Fackelträger geistiger, kultureller und nationaler Werte heranzubilden. Die Kirche brauchte kluge Diener und dialektisch geschulte Verfechter und Verkünder der Lehre, der Staat geistig wache Beamte und eine voraussichtige, umsichtige und einsichtige Führungselite. Der Großkaufmann und das aufstrebende Großbürgertum der Städte erkannten ebenfalls bald den eminenten Wert einer geistigen Schulung für das Vorwärtskommen im Erwerbsleben, in der städtischen Politik sowie für das Ansehen in der maßgeblichen Gesellschaft. Daß bei der Exklusivität der Schulung in jenen Zeiten der Gedanke, geistig Schwache zu schulen, fernab der Realität lag, ist verständlich. Und doch meldet die Chronik des Klosters St. Gallen schon ums Jahr 1000 von einem Bruder, der auf das Steinpflaster des väterlichen Grafenschlosses gestürzt und von diesem Augenblick an in seiner geistigen Entwicklung zurückgeblieben sei. Er gelangte unter die Obhut des Klosters und wurde schon damals nicht einfach verwahrt, sondern tatsächlich in bescheidenem Rahmen geschult und nachgenommen.

Ähnlich gelagerte Schulungsversuche Geistesschwacher finden wir in der Geschichte immer wieder. Der wohl erwähnenswerteste ist derjenige Pestalozzis mit Friedli Mind, dem sogenannten «Katzen-Raffael», den er in seiner Armenschule auf dem Neuhof in seinem Sinne zu fördern hoffte.

Die genannten Versuche wurden meist bald abgebrochen oder versandeten in einer Art Bewahrung und Verwahrung des Geistesschwachen. Auch viele edle Versuche, getragen von echter Nächstenliebe, zeigten keine Erfolge, denn Weg und Ziel der Schulung geistesschwacher Menschen waren jenen Zeiten noch weitgehend unbekannt. Das gute Herz allein genügt auch bei dieser so menschlich nahen Aufgabe nicht. Um planmäßig helfen zu können, brauchte man zuerst das diesbezügliche Wissen der Medizin, Psychologie, Pädagogik und Soziologie und seine systematische Auswertung für die erzieherische und unterrichtliche Förderung Geistesschwacher.

Im Jahre 1830 befaßte sich erstmals die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft mit den Problemen der schweren Geistesschwäche, und 1841 erschütterte der «Hülfsruf» des Zürcher Arztes Guggenbühl die Gemüter des In- und Auslandes («Hülfsruf aus den Alpen zur Bekämpfung des schrecklichen Kretinismus»). Guggenbühl verlangte, daß man für diese Elenden etwas tun müsse, damit der scheußlichen Entmenschlichung Einhalt geboten werde. Er sah bereits neben der medizinischen die heilpädagogische Seite der Hilfeleistung. Seine Kretinenanstalt wirkte bahnbrechend – insbesondere im Ausland, muß man leider sagen. Sein impulsiver Charakter und seine Sprunghaftigkeit schufen ihm in der Schweiz viele Feinde, und man schüttete, wie so oft, das Kind mit dem Bade aus!

Nach dem Falliment seiner Kretinenanstalt auf dem Abendberg bei Interlaken fiel in der Schweiz ein Rauhreif auf alle medizinischen und heilpädagogischen Bemühungen zum Wohle der geistig Schwachen.

Die Pioniertat Guggenbühls führte in Deutschland und England zu großen Anstaltsgründungen für Geistesschwache. In der Schweiz regte sein Weckruf zur Gründung nachfolgender Anstalten an:

Kellersche Anstalten, Hottingen-Zürich, gegründet 1849; Anstalt zur Hoffnung, Basel, gegründet 1857; Anstalt Weißenheim, Bern, gegründet 1868; Anstalt Bühl, Wädenswil, gegründet 1870; Asyl de l'espérance, Etoy VD, gegründet 1872; Anstalt Regensberg, gegründet 1883.

Es dauerte aber bis 1889, bis die Starre, die durch den Niedergang des Abendberges ausgelöst worden war, sich löste. Am 20. März 1889 wurde das Stillschweigen über die Geistesschwachen gebrochen, denn an diesem Tage wurde die Konferenz für das Idiotenwesen gegründet.

Die Konferenz hatte zwei Hauptziele:

1. Schaffung von Anstalten zur Versorgung der Schwachsinnigen;
2. Schaffung von Hilfsklassen für Schwachbegabte.

Diese Konferenz entwickelte einen unglaublichen Schwung. Sie hat die Fragen der Ausbildung und Versorgung Geistesschwacher «in Fluß gebracht und wollte nicht mehr zur Ruhe kommen, bis das letzte schwachsinnige Kind unserer Heimat die ihm zustehende Schulung erhält und der schwer Geistesschwache eine Heimstätte findet, wo seine schwachen Gaben ausgebildet werden und wo in sein armes Leben der Sonnenschein der Liebe und der Fürsorge fällt». (So zu lesen in einem Protokoll).

Anläßlich der Wiederkehr des 150. Geburtstags Heinrich Pestalozzis im Jahre 1896 sprach Sekundarlehrer Auer an der Festversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Luzern über das Thema «Sorget für die geistesschwachen Kinder!» Das ausgezeichnete Referat gab der Schulung und Fürsorge Geistesschwacher einen neuen, mächtigen Impuls. Im Jahre 1897 führte man die erste Zählung der geistesschwachen und gebrechlichen Kinder durch. Man wollte den Behörden und der Öffentlichkeit die Ausmaße der Not auch zahlenmäßig vor Augen führen.

Der Konferenz für das Idiotenwesen war es gelungen, die Öffentlichkeit auf die dringend notwendige Hilfe für die Geistesschwachen aufmerksam zu machen und so den Boden für viele Schul- und Anstaltsgründungen vorzubereiten und die Ausbildung und Pflege Geistesschwacher in die Tat umzusetzen.

Die in den Hilfsschulen und Anstalten tätigen Lehrkräfte gründeten, in Ergänzung der mehr aufklärend und anregend wirkenden Konferenz, im Jahre 1909 den Verband schweizerischer Lehrkräfte für geistesschwache Kinder. Dieser Verband, oft auch «Verband der Praktiker» genannt, befaßte sich in erster Linie mit Fragen des Auf- und Ausbaues der Hilfsklassen und Heime. Ihm verdanken wir die ersten Richtlinien für die Schüleraufnahmen in Hilfsklassen. In seinem Schoße entstanden die Leitsätze für die Reglemente der Hilfsschulen. Er gab die ersten Lese- und Rechenbücher für Hilfsklassen und Anstaltsschulen heraus, und überall stellte er sich ratend und helfend zur Verfügung. Im Jahre 1916 schlossen sich die «Konferenz» und der «Verband» endgültig in der Schweizerischen Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geistesschwacher zusammen. Dabei erhielten die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein, der Schweizerische Lehrerverein und der Verband der schweizerischen Psychiater je einen

Sitz im Vorstand, denn alle genannten Organisationen hatten in der ehemaligen Konferenz für das Idiotenwesen entscheidend mitgearbeitet.

Heute nennt sich der Verein Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache. Aus dem bescheidenen Bäumchen wurde in 80 Jahren ein Baum, der seine Äste schützend und helfend über die Geistesschwachen aller Gaue unserer Heimat ausbreitet.

Wieviel Mut und Geduld, wieviel schöpferische Kraft des Wartenkönnens, wieviele Kräfte der Nächstenliebe liegen in diesen 80 Jahren Arbeit für die Geistesschwachen aller Grade!

Das Zwölfpunkteprogramm der Schweizerischen Hilfsgesellschaft (Auszug)

Das Zwölfpunkteprogramm wurde von Sekundarlehrer Auer der St.-Galler Gesellschaftstagung des Jahres 1905 vorgelegt. Es umreißt die heute noch gültige Erziehungsaufgabe gegenüber der geistesschwachen Jugend.

1. Das Endziel unserer Bestrebungen

Unsere Hauptaufgabe besteht darin, den geistesschwachen Kindern unseres Volkes zu einer angepaßten Erziehung und Ausbildung zu verhelfen und sie dadurch zu einem menschenwürdigen Dasein zu befähigen. Dabei verlangen wir, daß die Schulpflicht auf alle anormal veranlagten Kinder, die bildungsfähig sind, mit Einschluß der Taubstummen, Schwerhörigen, Blinden, Sehschwachen und Epileptischen ausgedehnt und strikte durchgeführt werde.

2. Die gesetzliche Grundlage

Das unerläßlich solide Fundament der Schulbildung und Erziehung der geistesschwachen Kinder ist die gesetzliche Regelung dieser Frage. In Artikel 27 der Bundesverfassung wird festgesetzt, daß die Kantone für genügenden Primarunterricht zu sorgen haben und daß derselbe obligatorisch ist, das heißt sich auf alle Kinder erstrecken muß.

Diese Aufgabe wird somit als eine der den Kantonen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten anerkannt und ist daher ein integrierender Teil des im Artikel 27 der Bundesverfassung geforderten genügenden Primarunterrichtes.

3. *Die praktischen Maßnahmen zur Erziehung der geistesschwachen Kinder in den Jahren der Schulpflicht*

Der grundsätzlichen Lösung der vorliegenden Fragen müssen die praktischen Maßnahmen folgen, die zur angepaßten Erziehung und Ausbildung der geistesschwachen Kinder erforderlich sind, nämlich:

a) *Erziehungsheime* für Kinder, die mit den mittleren und schweren Formen der Geistesschwäche belastet sind, ferner für solche, die an zusätzlichen Gebrechen leiden und daher einer besonderen Heimpflege bedürfen, oder für solche, die in Familien leben, wo sie nicht richtig aufgehoben sind.

b Hilfsklassen für Schwachbegabte, die in größeren Ortschaften und Städten in nach Fähigkeitsstufen ausgebauten Hilfsschulen geschult werden. *Je ungünstiger das Bildungsobjekt ist, desto günstiger müssen die Unterrichtsbedingungen sein!*

4. *Die Beschaffung der Geldmittel*

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind bedeutende Geldmittel erforderlich. Die besondern Klassen und Schulen sind ein Teil der allgemeinen Volksschule, weshalb ihre Errichtung und Führung Sache der betreffenden Gemeinden ist. Bei den Erziehungsheimen hat der Staat, gemeinsam mit den Gemeinden, die Pflicht und ein vitales Interesse, die Gründung spezieller Heime durch außerordentliche, den Verhältnissen angemessene Zuschüsse zu fördern und den Betrieb durch ausreichende Jahresbeiträge sicherzustellen.

5. *Die Heranbildung geeigneter Lehrkräfte*

Wichtiger als alle organisatorischen Maßnahmen, als Gesetze und Reglemente, als alle Lehr- und Veranschaulichungsmittel sind die Persönlichkeiten, die mit der Erziehung und Schulung betraut sind. Die außerordentlich schwierige Aufgabe, geistesschwache Kinder angepaßt auszubilden, kann nur anerkannt tüchtigen Lehrkräften, die sich in der Volksschulpraxis bewährt haben, anvertraut werden. Das allein genügt aber noch nicht. Der Erzieher der Anormalen muß einen klaren Einblick in den körperlichen und geistigen Zustand seiner Zöglinge besitzen und mit den Methoden vertraut sein, um sie ihrer Eigenart entsprechend erfolgreich fördern zu können. Daher müssen sie für ihre neue Aufgabe besonders geschult werden (heilpädagogische Seminarien).

6. Der rechte Geist

Die Aufgabe eines Erziehers und Lehrers Geistesschwacher ist nicht bloß schwierig, sondern auch anstrengend und aufreibend; sie erfordert neben einem hervorragenden Lehrgeschick unermüdlich Geduld und Selbstverleugnung. Die Lehrkräfte müssen bei ihrer Berufstätigkeit auf große, in die Augen springende Erfolge verzichten und sich mit kleinen, mühsam errungenen Fortschritten begnügen. Sie werden bei ihrer mühseligen Arbeit nur dann auf die Dauer die volle innere Befriedigung finden, wenn sie vom rechten Geist beseelt sind, von selbstloser Hingabe für andere, vom tiefen Erbarmen mit der geistesschwachen Jugend, von echter christlicher Nächstenliebe, damit sie wie Pestalozzi sagen können: «Alles, was ich tat, das tat die Liebe.» Anderseits ist es Pflicht der vorgesetzten Behörden und Aufsichtsorgane, tüchtigen Lehrkräften volles Vertrauen zu schenken, ihnen das nötige Maß Freiheit einzuräumen und ihnen auch in finanzieller Hinsicht nach Kräften entgegenzukommen.

7. Die Untersuchung der Kinder beim Schuleintritt auf das Vorhandensein von körperlichen und geistigen Mängeln

Es ist von größter Wichtigkeit, daß allfällige Gebrechen so früh wie möglich festgestellt werden, damit die angepaßte Behandlung unverzüglich einsetzen kann.

8. Sorge für die Geistesschwachen nach dem Austritt aus den Hilfsschulen und Anstalten durch Anleitung zu regelmäßiger Beschäftigung

Wir dürfen unsere Arbeit nicht nur auf die Zeit beschränken, da die Geistesschwachen in den schützenden Räumen der Hilfsschulen und Erziehungsheime gut aufgehoben sind. Die großen Opfer, die auf ihre Ausbildung verwendet werden, sind verloren, wenn es nicht gelingt, diese Kinder an eine nützliche Arbeit zu gewöhnen, durch die sie im nachschulpflichtigen Alter ihren Lebensunterhalt ganz oder wenigsten teilweise verdienen können. Die regelmäßige Beschäftigung im späteren Leben sichert die Erfolge der angepaßten Erziehung und hält den Geistesschwachen körperlich, geistig und sittlich auf der bescheidenen Höhe, zu der er emporgehoben worden ist. Weil er die Menschen und die Verhältnisse nicht richtig zu beurteilen vermag und einen Beruf nicht selbständig ausüben kann, müssen wir ihm beim Übertritt ins praktische Leben und später mit Rat und Tat schützend und stützend zur Seite stehen, für ihn eine passende

Arbeitsgelegenheit suchen und ihn in eine Umgebung bringen, wo er sich gedeihlich entwickeln kann: also Schaffung von Patronaten und Arbeitsheimen für Mindererwerbsfähige, von besondern Berufsberatungsstellen und Lehrstellenvermittlungen für Infirme und angepaßte Unterbringung in Betriebe des Gewerbes und der Industrie.

9. Besondere Bestimmungen für die Geistesschwachen im bürgerlichen Recht

Es sind vorzusehen:

a) vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Entstehungsursachen der Geistesschwäche;

b) Maßnahmen zum Schutze der Gesellschaft gegen Schädigungen durch Schwachsinnige;

c) Maßnahmen zum Schutze der Geistesschwachen, insbesondere gegen Mißhandlung und Ausbeutung.

10. Versorgung der Bildungsunfähigen

Wir dürfen aber auch nicht jene Unglücklichen vergessen, die geistig am tiefsten stehen, die Verblödeten, die kein Selbstbewußtsein besitzen und in einem dunklen Triebleben vegetieren. Weil sie ein Menschenantlitz tragen, müssen wir in ihnen die Menschenwürde achten und durch Unterbringung in einer Familie, in einem Pflegeheim oder in einer Pflegeanstalt dafür sorgen, daß sie ein menschenwürdiges Dasein führen können.

11. Erforschung der Ursachen der Geistesschwäche und deren Bekämpfung durch vorbeugende Maßnahmen

Neben der praktischen Tätigkeit dürfen wir die theoretisch-wissenschaftliche Seite unserer Bestrebungen nicht aus dem Auge verlieren, damit wir nicht auf Abwege geraten und mehr versprechen, als wir halten können. Erst wenn die Ursachen der Geistesschwäche klargelegt sind, können wir die richtigen, vorbeugenden Maßnahmen treffen. Dazu bedürfen wir der fortgesetzten Zusammenarbeit der Leiter und Ärzte unserer Anstalten, der Schulärzte, Psychiater, Lehrer und Lehrerinnen sowie der wissenschaftlichen Verarbeitung der Erhebungen über die Geistesschwäche.

12. Die Propaganda für unsere Bestrebungen

Es ist unsere Pflicht, dem Schweizervolk die Pflichten gegenüber den Geistesschwachen zum Bewußtsein zu bringen. Unsere Hilfsgesellschaft soll als Trägerin des schweizerischen Erziehungswerkes für die Geistesschwachen der Sammelpunkt der Persönlichkeiten, Vereine und Behörden sein, die auf diesem Felde arbeiten.

Vieles wurde erreicht, einiges dieses außerordentlich weitsichtigen und heute noch aktuellen Programmes ist noch zu verwirklichen.

Eine der schönsten Gaben des Schweizervolkes an seine behinderten und invaliden Kinder und deren Eltern wie an seine invaliden Mitbürger ist das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959.

Es legt in Artikel 4 den Begriff der Invalidität fest: «Als Invalidität im Sinne des Gesetzes gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Unfall oder Krankheit verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit».

Das Schweizervolk darf auf dieses fortschrittliche Bundesgesetz stolz sein. Es erfüllt, wo irgendwie möglich, die Bitte aller Gebrechlichen nach ärztlicher Hilfe, angepaßter Schulung und Arbeit. Es gewährt aber auch Unterstützung in jenen Fällen, wo ärztliche Hilfe und heilpädagogische Schulung nicht mehr weiterhelfen können und Pflege an ihre Stelle treten muß.

Eine gute Begabung ist eine Gottesgabe. In klassischer Schönheit und Prägnanz sagt Platon: «Erkennen heißt: Im Himmel schauen und auf Erden sich wieder erinnern.» Es sind göttliche Augenblicke, wenn der Mensch sich solcher Erkenntnisse, die einer der Erfahrung vorausgehenden Wirklichkeit entstammen, erinnert.

Und so sind und bleiben wir, und nicht nur die Armen im Geist, Bettler vor dem Geiste Gottes. Der Geist aber weht, wo er will, und sein Berühren ist Gnade. So ist denn unsere Arbeit für und an den Schwachen nur Anerkennung einer Dankesschuld.